

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Buckenhof im Bereich der Gemeinde Buckenhof vom 19.05.2006

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 975) folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der in § 2 Abs. 2 abgegrenzte Landschaftsraum im Gemeindegebiet Buckenhof, Landkreis Erlangen-Höchstadt, wird unter der Bezeichnung „Talraum der Schwabach“ im Bereich der Gemeinde Buckenhof“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Die erfassten Gebiete sind in § 2 durch die Grenzen bezeichnet.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 62 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der Karte M = 1 : 5000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5000, auf die Bezug genommen wird und die beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Untere Naturschutzbehörde, archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Als Schutzgebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Talraum der Schwabach“ im Bereich der Gemeinde Buckenhof ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts mit seinen Vegetations- und Nutzungsstrukturen wie den Talauen, Grünlandbereichen, Wäldern und Gewässern sowie die Lebensgrundlagen, Lebensgemeinschaften und Lebensräume wild lebender Pflanz- und wild wachsender Tierarten, insbesondere der bodenbrütenden Tierarten zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den von baulichen Anlagen relativ unbelasteten Grünzug der Schwabachau mit seinen abwechslungsreichen Vegetationsstrukturen im Auebereich aus Wiesen und Äckern, Hecken sowie den nördlich gelegenen Randbereichen des Altraufs und den südlich gelegenen Flugsandlagen des Sebalder Reichswaldes mit Feldgehölzen, Wäldern, Feldrainen, Obstbäumen zu erhalten und zu entwickeln, sowie die landwirtschaftliche Bodennutzung, die zur Gestaltung dieser Kulturlandschaft beiträgt, zu schützen,
3. den Erholungswert und den Naturgenuss für die Allgemeinheit zu erhalten, den Erholungsverkehr zu lenken und zu ordnen sowie die Ruhe in der Natur zu bewahren.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten erfolgt,
 2. die Ruhe im Geltungsbereich des Schutzgebietes nachhaltig zu stören,
 - 3a. Uferflächen und Sohlen von Teichen, Vorflutern, Regenrückhaltebecken und Entwässerungsgräben mit Beton, Bauschutt, Asbestzementplatten oder sonstigen, das Landschaftsbild beeinträchtigenden Materialien und

Baustoffen zu befestigen (ausgenommen ist die Befestigung der Dammkronen mit Ziegelbruch oder zulässigem Recyclingmaterial),

- 3b. Fließgewässer I. und II. Ordnung nicht vorrangig nach ingenieurbioologischen Bauweisen auszubauen oder instand zu setzen,
4. während der landwirtschaftlichen Nutzzeit, auf nicht abgeernteten oder nicht abgemähten landwirtschaftlichen Nutzflächen Flugmodelle zu betreiben oder zu reiten. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses,
5. Hunde in der Zeit vom 01. März bis 31. August, auf Grünland frei laufen zu lassen,
6. Ziergehölze und nicht heimische Nadelgehölze, die nicht der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft (Christbaumkulturen) oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, zu pflanzen,
7. Nadelgehölze als lebenden Zaun entlang von Grundstücksgrenzen linienhaft zu pflanzen oder Hecken und Laubgehölzpflanzungen als Schnitthecke auszubilden,
8. Heckensträucher oder Gebüsche, die Bestandteil eines Waldsaumes sind, in der Zeit vom 01. März bis 30. September zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen,
9. Maßnahmen ohne die gemäß § 6 erforderliche Erlaubnis durchzuführen.

§ 5 Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst-, fischereiwirtschaftliche Bodennutzung oder die gartenbauliche Erzeugung einschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei; es gilt jedoch § 6 Nr.6,
3. die Instandsetzung und die Unterhaltung von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen, es gilt jedoch § 6 Nr. 3,
4. die Instandsetzung und die Unterhaltung von bestehenden oberirdischen Gewässern, es gilt jedoch § 6 Nr. 5,

5. die Instandsetzung und die Unterhaltung von bestehenden Straßen, Wegen und Plätzen,
6. sonstige zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen oder von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln oder Wegmarkierungen,
8. die ordnungsgemäße Nutzung und Instandhaltung der Bewässerungsanlagen des Gewässerverbandes Buckenhof.

§ 6 Erlaubnispflicht

Für folgende Maßnahmen ist die Erlaubnis des Landratsamt Erlangen-Höchststadt als Untere Naturschutzbehörde erforderlich:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung aller Art zu errichten, zu erweitern oder in ihrer Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO),
 - b) Gülle-, Jauchebehälter, feste Dungstätten, Fahrsilos u.ä.,
 - c) die Errichtung von Sperren und Einfriedungen;
von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Elektro- und Forstkulturzäunungen, sowie offene sockellose und nicht kunststoffummantelte Kontengeflechtzäune, die der Land- und Forstwirtschaft oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,
2. die Neuanlage von Straßen, Wegen, von Parkplätzen oder Erholungseinrichtungen, wie Sport- und Zeltplätze,
3. die Errichtung unterirdisch oder oberirdisch geführter Leitungen, einschließlich der dafür notwendigen Bauteile und Einrichtungen, ausgenommen sind unterirdisch geführte Leitungen im Straßen- und Wegegrund,
4. das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 85 Abs. 1 BayBO,

5. Maßnahmen, die zur erheblichen Veränderung eines Gewässers oder seiner Ufer, des Zu- und Ablaufs des Wassers oder des Grundwassers führen,
6. die Ausübung der sportlichen Angelfischerei an Weihern und Teichen zum Zwecke der Freizeit und Erholung; ausgenommen sind Rechte, die vor dem Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung der Schutzgebietsverordnung bestanden.

§ 7

Antrag auf Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine gegen den Schutzzweck gerichteten Wirkungen hervorruft oder wenn diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt werden.
- (2) Der Antrag, aus dem Art und Umfang der Maßnahme hervorgeht, ist schriftlich mit einem Lageplan (M = 1 : 5000), beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, untere Naturschutzbehörde, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt/Aisch, zu stellen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilt werden.

§ 9

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

- (1) Werden unzulässige Veränderungen oder Veränderungen ohne die nach § 6 erforderliche Erlaubnis durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann gemäß Art. 6a BayNatSchG die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes angeordnet werden. Kann der ursprüngliche Zustand nicht mehr wiederhergestellt werden, können Ersatzmaßnahmen angeordnet werden, welche die schädigenden Wirkungen ausgleichen oder mildern.
- (2) An Stelle von vorrangig durchzuführenden Ersatzmaßnahmen kann vom Verursacher gemäß Art. 6a Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG eine Ersatzzahlung verlangt werden, wenn dem Verursacher Ersatzmaßnahmen auf Nachweis nicht möglich sind oder wenn mittels Ersatzzahlung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser verwirklicht werden können.

§10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 zuwiderhandelt oder eine nach § 6 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder zu einer Befreiung, die auf dieser Verordnung beruht, nicht nachkommt.

§11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt, 23.05.2006
Landratsamt Erlangen-Höchstadt



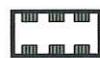
Irlinger
Landrat

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "TALRAUM DER SCHWABACH" IM BEREICH DER GEMEINDE BUCKENHOF

MAßSTAB 1 : 5.000

DIESE KARTE IST BESTANDTEIL DER VERORDNUNG ÜBER DAS
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "TALRAUM DER SCHWABACH
IM BEREICH DER GEMEINDE BUCKENHOF

LEGENDE

-  Gemarkungsgrenze, Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung
-  Landschaftsschutzgebiet (Art. 10 BayNatSchG)

GEÄNDERT

ERLANGEN - HÖCHSTADT, DEN

LANDKREIS ERLANGEN - HÖCHSTADT

Irlinger

Landrat

Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Buckenhof

Aushang vom: 24.10.2005

bis: 25.11.2005 



**VG UTTENREUTH
GEMEINDE BUCKENHOF**



